

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 112/13 B

L 30 AL 65/13 WA (LSG Berlin-Brandenburg)
S 6 AL 1894/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Bevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. November 2013 durch den
Richter Dr. Leithener als Vorsitzenden sowie den Richter Mutschler
und die Richterin Siefert
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. September 2013 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin begehrt die Fortsetzung des Berufungsverfahrens mit dem Aktenzeichen L 30 AL 1097/05. Dieses Verfahren ist durch einen am 4.12.2008 vor dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) abgeschlossenen Vergleich beendet worden. Mit Urteil vom 17.9.2013 hat das LSG die von der Klägerin erhobene Restitutionsklage als unzulässig verworfen und es hat festgestellt, dass das Berufungsverfahren beendet ist.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil vom 17.9.2013 hat die Klägerin mit einem von ihrem Bevollmächtigten verfassten Schreiben vom 14.10.2013 sinngemäß Beschwerde eingelegt. Sie kann jedoch, worauf sie in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Urteils ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Beschwerde wirksam nur durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten einlegen (§ 73 Abs 4 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Bei dem Bevollmächtigten der Klägerin sind die Anforderungen des § 73 Abs 4 SGG nicht erfüllt. Das Rechtsmittel entspricht mithin nicht der gesetzlichen Form.
- 3 Die nicht formgerecht eingelegte Beschwerde ist deshalb nach § 160a Abs 4 S 1 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

